

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 25. April 1969

30. Stück

122. Verordnung: Anordnung einer Erhebung des Bestandes an bestimmten landwirtschaftlichen Maschinen
123. Verordnung: Zuweisung von Disziplinarsachen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt an die Disziplinarkommission bei der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien
124. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

122. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. April 1969, mit der eine Erhebung des Bestandes an bestimmten landwirtschaftlichen Maschinen angeordnet wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 7, § 8 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes, BGBl. Nr. 91/1965, wird — hinsichtlich des § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni 1969 den Bestand an landwirtschaftlichen Maschinen gemäß der Erhebungsliste, die als Anlage einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu erheben.

§ 2. Gegenstand der Erhebung sind alle landwirtschaftlichen Maschinen der in der Erhebungsliste angeführten Art, welche zur Gänze oder überwiegend in der Landwirtschaft in Benützung stehen und über die am Stichtag eine der im § 3 genannten Personen verfügbare ist.

§ 3. Zur Auskunftserteilung über die in die Erhebung einbezogenen Maschinen sind verpflichtet:

1. bei betriebseigenen Maschinen die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter und sonstige Nutznießer oder deren Beauftragte) von
 - a) land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer Nutzfläche von mindestens 0,5 ha,
 - b) Erwerbsgarten-, Erwerbsobstbau- und Erwerbsschweinebaubetrieben ohne Rücksicht auf die Größe der Nutzfläche,

2. bei Maschinen, die im gemeinsamen Eigentum mehrerer Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stehen, der Miteigentümer, in dessen Betrieb sich die Maschine am Stichtag um 12 Uhr mittags befindet; befindet sich die Maschine zu diesem Zeitpunkt bei keinem der Miteigentümer,

so ist jener Miteigentümer zur Auskunft verpflichtet, der sie zuletzt in Verwahrung gehabt hat.

§ 4. (1) Die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen haben in der Zeit vom 3. Juni bis 30. Juni 1969 im Gemeindeamt bzw. beim Magistrat zu erscheinen und dort die geforderten Angaben zu machen. Die Leistungsangaben bei Traktoren und Motorkarren sind durch Vorlage des Typenscheines nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde hat die Angaben in die zweifach auszufertigenden Erhebungslisten einzutragen und die Richtigkeit der Angaben von den zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 5. (1) Die Gemeinde — ausgenommen eine Stadt mit eigenem Statut — hat auf Grund der ausgefüllten Erhebungslisten eine Gemeindeübersicht (Gemeindeblatt) zu verfassen und diese Übersicht zusammen mit den Erstaussfertigungen der Erhebungslisten bis 10. Juli 1969 der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen. Die Zweitaussfertigung der Erhebungslisten hat die Gemeinde zwei Jahre hindurch aufzubewahren.

(2) Die Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut hat bis spätestens 15. Juli 1969 die Gemeindeübersichten an das Österreichische Statistische Zentralamt und die Erstaussfertigungen der Erhebungslisten an die zuständige Bezirkslandwirtschaftskammer weiterzuleiten.

§ 6. Der Gemeinde wird für die Mitwirkung an der Erhebung eine Abfindung in der Höhe von S 2.— für jeden erfaßten Auskunftspflichtigen gewährt.

§ 7. Die in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben dürfen auch für Zwecke der Betriebsmittelverbilligung in der Land- und Forstwirtschaft herangezogen werden.

Schleinzer

ÖSTERREICHISCHES
STATISTISCHES ZENTRALAMT
Abt. Agrarstatistik
1151 Wien

M 1

ERHEBUNG

des Bestandes an landwirtschaftlichen Traktoren und bestimmten anderen treibstoffverbrauchenden
landwirtschaftlichen Maschinen
mit Stichtag vom 3. Juni 1969

Politischer Bezirk: Ortsgemeinde:

Lfd. Nr.	Name und Anschrift der Maschinenbesitzer	Anzahl der Maschinen										Nicht von der Gemeinde auszufüllen!				
		Traktoren, Motorkarren		Einachstraktoren		Motor- mäher (keine Rasen- mäher)	Selbstfahr- mähdrescher im		Selbst- fahrende Heuernte- maschinen	Rücken- tragbare Motor- spritz- und Motor- stäube- geräte	Fahrbare Spritz- und Stäubegeräte mit Aufbaumotor (z. B. DK 202, z. Flurwart, Standard Feld)	Unterschrift der Maschinenbesitzer	Red. landw. Nutz- fläche in ha	Gesamt- punkte- zahl	Anzu- zahlen- der Be- trag in Schilling	Anmer- kung (Reduk- tion)
		bis en- schließ- lich 18 PS	über 30 PS	unter 6 PS und Motor- hacken	6 PS und mehr	Allein-	Mit- eigenum									
		Angaben in DIN-PS														
1																
2																
3																
4																
5																
6																
7																
8																
9																
10																
11																
12																
13																
14																
15																
16																
17																
18																
19																
20																
21																
22																
23																
24																
25																
		Summe														

Hier ist nur der Mähdrescher von jenem Miteigentümer anzugeben, bei dem er sich am Sichtung befindet, bzw. vom Obmann der Gemeinschaft.
Bei den weiteren Miteigentümern ist ein Strich (—) zu machen und deren Name und Anschrift umseitig anzuführen.

Bitte wenden!

123. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 11. April 1969 über die Zuweisung von Disziplinarsachen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt an die Disziplinarkommission bei der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien

Auf Grund des § 100 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGrBl. Nr. 15/1914, in der derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

Die Disziplinarsachen der Beamten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt werden der Disziplinarkommission bei der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien zugewiesen.

Weiß

124. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 9. April 1969 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920, wird kundgemacht:

1. Die 28. Änderung der Arzntaxe, BGBl. Nr. 254/1968, wird wie folgt berichtigt:

Der Preisansatz für „Lactosum“ hat bei 100 Gramm statt „300“ richtig „330“ zu lauten.

2. Das Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, wird wie folgt berichtigt:

Im § 51 Abs. 1 hat es statt „ahnender“ richtig „ahndender“ zu lauten.

3. Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Feber 1969, BGBl. Nr. 74, mit der die Verordnung über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung neuerlich abgeändert wird, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. II hat es statt „1. März“ richtig „1. März 1969“ zu lauten.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die **Bezugsanmeldung** gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die **Bezieher** werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. **Ersätze** für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.